

Eheleute
Hildegard und Dr. Christian Dickschen
An der Burt 9
51643 Gummersbach

Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen 6126-20/267
Datum
Ansprechpartner/in Herr Backhaus
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324
Mobil
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

Bebauungsplanes Nr. 267 „Gummersbach – An der Burt / Nierenzentrum“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Sehr geehrte Frau Dickschen,
sehr geehrter Herr Dr. Dickschen,

mit Schreiben vom 12.06.2011 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 267 Stellung
genommen.

Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Sie haben angeregt, dass innerhalb des geplanten Sondergebietes nur Nutzungen für
ambulante gesundheitliche Zwecke zugelassen werden sollen. Die Nutzung soll weiter nur auf
ein Nierenzentrum begrenzt werden. Die zulässigen Lärmpegel sollen bereits auf der Ebene
des Bebauungsplanes festgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 267 setzt hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung
Nachfolgendes fest:

*Das gem. § 11(2) BauNVO festgesetzte Sondergebiet (SO) dient vorwiegend der
Unterbringung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Behandlung von
Nierenerkrankungen.*

*Innerhalb des mit SO festgesetzten Baugebietes sind **nur** zulässig:*

- *Arztpraxen*
- *Ambulante Kliniken*

Diese Festsetzung berücksichtigt Ihre Stellungnahme hinsichtlich der zulässigen Art der
baulichen Nutzung.

Der Bebauungsplan Nr. 267 enthält keine Festsetzungen über zulässige Lärmpegel oder

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de

Lärmkontingente. Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes ermöglichte Nutzung als gesundheitliche Anlage werden im Wesentlichen Lärmemissionen ausgelöst. Da es sich bei der zulässigen Nutzung um eine einzelne konkrete Nutzung handelt, können im Genehmigungsverfahren die Anforderungen des Immissionsschutzes (hier TA-Lärm) durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie massive u. schwere Außenwandbauteile, entsprechende Dachkonstruktionen, geschlossene Fenster, schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen und vergleichbare Maßnahmen. Soweit erforderlich, können für die durch Freiflächennutzung (hier: Stellplätze, An- und Abfahrten, Anlieferverkehr) ausgelösten Emissionen, aktive Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder Wällen umgesetzt werden. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind daher nicht erforderlich. Die Planung genügt hier dem Anspruch der planerischen Zurückhaltung, da davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz auf der Vollzugsebene in den entsprechenden Genehmigungsverfahren umgesetzt werden können.

Sonstige Emissionen wie Stäube, Erschütterungen, Licht oder Gerüche sind bei der zulässigen Nutzung im Regelfall nicht zu erwarten.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme teilweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risken
Fachbereich Stadtplanung